

-WERKVERTRAG -

___/___/2021

WERKVERTRAG NR. ___/___/2021

- zwischen -

nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt und

nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt

-WERKVERTRAG -

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-----------------------------------------------------|---|
| § 1 WERKVERTRAGSGEGENSTAND..... | 3 |
| §2 LEISTUNGSUMFANG/AUSFÜHRUNG..... | 3 |
| §3 WERKLOHN/ BERECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNGSWEISE..... | 3 |
| §4 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS..... | 3 |
| §5 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS..... | 4 |
| §6 ANNAHME DER ARBEIT / FRISTÜBERSCHREITUNG..... | 4 |
| §7 GEWÄHRLEISTUNG..... | 4 |
| §8 GÜLTIGKEITSFRIST, KÜNDIGUNG..... | 4 |
| §9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS..... | 4 |
| §10 HÖHERE GEWALT..... | 5 |
| §11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 5 |

§ 1 WERKVERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer.
2. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - Leistungsverzeichnis (PL)
 - Terminplan
3. Der Auftragnehmer führt Arbeitsvertrag selbst aus. (Arbeiter)

§ 2 LEISTUNGSUMFANG / AUSFÜHRUNG

1. Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebenen werkvertraglichen Leistungen (nachstehend als „Dienstleistungen“ genannt) aus. Die Dienstleistungen sind folgender Art und Weise definiert:
 - Arbeitsart:
 - Ort der Ausführung der Arbeiten:
2. Beginn der Leistungen durch den AN ist der _____.2021. Dienstleistungen sollen vollständig spätestens _____.2021 abgeschlossen werden.
3. Der Abschluss sämtlicher Arbeiten ist durch ein vom AG unterschriebenes Abnahmeprotokoll nachzuweisen. Der AN wird eigenverantwortlich alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere eine entsprechende Personaldisposition vornehmen, um die vertraglich vereinbarten Leistungen und Ausführungsfristen einzuhalten.
4. Der Abnehmer ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Dienstleistungen zu informieren.

§ 3 WERKLOHN / BERECHNUNGSLEGUNG / ZAHLUNGSWEISE

1. Der Werklohn für die Erbringung von Dienstleistungen wird gemäß § 1 (pro PL) berechnet. Mehrleistungen werden gemäß Leistungsverzeichnis bezahlt. Dazu gehören: An- und Abreise, Verpflegungskosten und Unterkunft. Der Auftragnehmer darf Mehrwertsteuer erheben, richtet sich nach den für ihn geltenden besonderen Steuersätzen und der entsprechenden Bestellung.
2. Der Werklohn wird unbedingt für die ganze Vertragszeit festgelegt. Lohnberichtigung ist ausgeschlossen. Der Lohn schließt die Ausgaben des Auftragnehmers für die Ausführung des Vertrages ein.
3. Wenn bei der Ausführung der Arbeiten herausgefunden wird, dass zusätzliche Leistungen gefordert sind, die nicht in dieser Vereinbarung vorgesehen worden sind, soll der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort darüber informieren und ein Geschäftsangebot zur Erhöhung der Kosten mitteilen.
4. Ohne vorherige deutliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber über die Durchführung zusätzlicher vereinbarter Arbeit wird dem Auftraggeber der Lohn nicht erstattet.
5. Der vereinbarte Werklohn wird gemäß dem Zahlungsplan ausgezahlt, der aufeinander abgestimmt wurde.
6. Die Abrechnung wird nach der erfüllten Arbeit des Auftraggebers vom 1. bis 7. jeden Monats durchgeführt. Die Bezahlung ist spätestens 3 Tage nach Rechnungserhalt durchzuführen.
7. Falls keine Bezahlung in bestimmter Frist durchgeführt wurde, wird zur Verschuldung 8,5% des angegebenen Betrags in der Rechnung des Kunden hinzuzurechnen. Wenn der Kunde innerhalb der nächsten 10 Tage nicht den vollen Betrag der Forderung bezahlt, sendet der Auftragnehmer dem Kunden einen Verwarnungsbrief mit der Aufforderung, die Rechnung zu bezahlen.
8. Falls der Kunde innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Verwarnungsbriefes die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, reicht der Auftragnehmer den Antrag gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei folgenden Stellen ein: der Polizei des Landes des

Kunden, dem Verfassungsgericht, dem Arbeitsgericht, dem Verwaltungs- oder Finanzgericht, den ausländischen Kontrollbehörden, Stellenkontrollbehörden des Landes des Kunden über die illegale Arbeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der Nichtzahlung von Geld auf Rechnungen und der Nichtzahlung von juristischen Dienstleistungen gemäß einer Vereinbarung mit einem polnischen Unternehmen.

§ 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

1. Die Erbringung der Arbeit von dem Auftragnehmer ist nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durchzuführen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom Auftraggeber festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer sofort zu informieren.

§ 5 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Auf Nachfrage stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Arbeitszeittafelung zur Verfügung, die ihm für die Erbringung der Leistungen freigegeben sind, soweit der Auftraggeber selbst Unterlagen und Daten gesammelt hat oder die von seinem Namen gesammelt wurden und ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden sind und zurzeit ihm noch verfügbar sind.

§ 6 ANNAHME DER ARBEIT / FRISTÜBERSCHREITUNG

1. Bei der Erbringung individueller Dienstleistungen des Auftragnehmers wird ein Terminplan vereinbart. Die angegebenen Fristen sind verpflichtend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden.
2. Der Auftragnehmer soll die Ausführungsergebnisse vorlegen die ordnungsgemäß ausgeführt sind.
3. Falls die angegebenen Fristen überstiegen sind, setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber in jedem Fall darüber sofort schriftlich mit der Beschreibung der Ursachen in Kenntnis und unternimmt alles, um Terminverzögerung abzugelten.
4. Terminverzögerungen, die aus Verschulden des Auftraggebers und Drittwirkung von ihm erstanden wurden, liegen in der vollen Verantwortung des Auftraggebers. Für den Auftragnehmer entstehen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Auftraggeber nach Arbeitsverhältnis.
2. Die Gewährleistungsrechte richten sich nach der Bestimmungen des Vertrages, der sich auf Gesellschaft des bürgerlichen Rechts basiert.

§ 8 GÜLTIGKEITSFRIST, KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag wird am _____.2021 geschlossen werden. Er endet mit Annahme der Arbeit, ohne notwendige extra Mitteilung.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer können Wirkung des Vertrages aus wichtigen Gründen kündigen. Für wichtige Gründe gelten u.a folgende Punkten:
 - a. Erhebliche Unterschiede der Gestaltung und Durchführung des Auftrages, die weitere Zusammenarbeit unmöglich machen.
 - b. Ausführungsverzögerung.
3. Falls die Beendigung aus einem Grund passiert, für den der Auftraggeber Verantwortung trägt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die ganze Vergütung allerdingst, was infolge der Auflösung des Vertrages gespart wird.
4. Falls die Beendigung aus dem Grund passiert, für den Auftragnehmer Verantwortung trägt, hat er das Recht auf die Entschädigung soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

-WERKVERTRAG -

5. Falls die Beendigung aus dem Grund passiert, für den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer die Verantwortung tragen, hat der Auftragnehmer das Recht auf die Entschädigung der Arbeit, die bis Ende der Frist gemacht wurde und dazu Ausgaben, die er aufgrund dieses Vertragsverhältnisses genommen hat.

§9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Der Auftraggeber ist nicht den Dritten im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet.
2. Jegliche Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu halten. Im Falle Ansprüchen zu Dritten eingetretenen Schäden darf Auftraggeber Schadenersatz für Auftragnehmer verlangen.

§10 HÖHERE GEWALT

1. Falls höhere Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeit führt, befreien sich Werkauftragsparteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeit. Im Fall höherer Gewalt, die langfristig die Erfüllung der Leistungen verhindert, haben die Werkauftragsparteien das Recht, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten folgende Ereignisse: Krieg, Bestellung höherer Ebene, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und ihre Folgen.
2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, sofort nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt die andere Partei darüber zu informieren. Außerdem sollen die beiden Parteien die Anwendung notwendiger Maßnahmen besprechen.

§11 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. Anzuwendendes Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der vorliegende Vertrag und zu ihm zugehörigen Anlagen stellen das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
3. Geheimabreden, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen wurden nicht abgeschlossen. Veränderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erstellt wurden. Das gilt auch auf die schriftliche Veränderung dieses Punktes. Im Fall der Abweichung von oben erwähnten Punkten, werden formlose Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305 EGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich erstellt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass unwirksamer Punkt durch einen anderen Punkten ersetzt wird, der so weit wie möglich sicherstellt, dass die Ziele des unwirksamen Punktes erfüllt werden.
5. Ansonsten gelten die Vorschriften des EGB.
6. Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren erstellt und von den Parteien unterzeichnet, wobei jede Partei ein Exemplar erhält.

(Auftragnehmer) Datum:Ort

(Auftraggeber) Datum:Ort